

haupt hat aber der Richter unstreitig jederzeit hauptsächlich nur darauf zu sehen, ob derjenige, welcher einen Eid zu leisten hat, sich in einer solchen Verfassung befindet, in welcher er mit Besonnenheit einen Eid leisten kann. Ich glaube also, in der Hauptsache ist das, was der Antragsteller beabsichtigt, ohnehin schon erlangt. So weit dies aber nicht der Fall ist, wie bei Eidesleistungen in Parteisachen, so würde auch dabei gewiß nicht eben viel gewonnen werden, wenn festgesetzt würde, daß es gleich sein solle, ob der Eid in den Vormittags- oder in den Nachmittagsstunden abgenommen werde. Denn die Zeit für Gerichtsverhandlungen ist wohl allerwärts auf Früh und Nachmittags festgesetzt, und alle Gerichte sind in der Regel den ganzen Tag über offen. Es wird also dem Richter wie der Partei wohl völlig gleich sein können, ob die Eide früh oder Nachmittags abgenommen werden. Was den zweiten Gegenstand anlangt, den Antrag auf Abänderung des Allodialerbfolgegesezes, so ist zu erwähnen, daß dieses Gesetz unstreitig mit größter Umsicht abgefaßt und bei Berathung des Gegenstandes alles in Erwägung gezogen worden ist, was auswärtige Gesetzgebungen hierüber enthalten. Man hat aber eben damals den besonders für sportelsüchtige Richter so beliebten Weg der Edictalcitation vermeiden wollen. Das ist daher in der 123. und in den vorhergehenden §§. ins Auge gefaßt, und es sind da die Bestimmungen enthalten, wornach derjenige sich richten soll, der sich als Erbe legitimiren will. Es sind da namentlich vier bis fünf Punkte, wenn ich nicht irre, in der 113. oder 114. §. enthalten, worin genau angegeben ist, was derjenige, der sich als Erbe legitimiren will, bei dem Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit die Erbschaft gelegen ist, beizubringen hat. Bringt er nun diese bei, so ist damit genug geschehen, und es wird im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen, daß eine Mehrheit der Erben nicht präsumirt werden soll. Einen solchen Beweis muß er aber jedenfalls zuvörderst beibringen, und das dürfte auch wohl hinreichend sein, so daß es nicht erst der kostspieligen Edictalcitation bedarf. Der letzte, von dem Petenten gestellte Antrag, betrifft die 80. §. des Allodialerbfolgegesezes, wornach der hinterlassene Ehegatte, wenn er vom Erblasser außerdem schon abgefunden worden ist, keinen Erbtheil bekommen soll. Das ist nun allerdings eine neue gesetzliche Bestimmung, die sonst nicht stattfand, die aber wohl ihren Grund in der Billigkeit hat. Allein ich habe auch durchaus nicht auffinden können, was den Petenten bestimmt hat, etwas Anderes zu beantragen. Ich bin also vollkommen mit der Deputation einverstanden, daß die Petition als überflüssig und ungeeignet zurückgewiesen werde.

Domherr D. Schilling: Den Fällen, die der geehrte Sprecher vor mir angeführt hat, wo schon nach dem bisherigen Rechte die Eidesleistung auch in den Nachmittagsstunden erfolgen konnte, habe ich noch einen Fall hinzuzufügen, der erst in Folge eines unserer neuesten Gesetze eintritt, nämlich beim Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche. Hier kann der Termin eben so gut auf eine Nachmittags- als eine Vormittagsstunde anberaumt werden. Gleich nach der Ber-

handlung der Sache soll der Richter entscheiden, und wenn im Bescheide auf den Eid erkannt ist, so kann die Eidesleistung sogleich erfolgen, wenn die Parteien sich dem Erkenntnisse unterwerfen, und über die sofortige Eidesabnahme sich vereinigen. Wenn nun also in einem solchen Falle das, was ich angeführt habe, in der Nachmittagszeit vorkommt, so kann hier auch die Eidesabnahme in einer Nachmittagsstunde erfolgen; denn es macht das Gesetz hierbei keinen Unterschied zwischen Vormittags- und Nachmittagsstunden. Im Allgemeinen aber würde ich es allerdings für unrathsam erachten, die Regel aufzuheben, daß Eidesleistungen in den Vormittagsstunden erfolgen sollen, und ich stimme also auch in diesem Punkte der Deputation bei.

Staatsminister v. Könnert: Es hat die Deputation die vorliegenden Petitionen von einem ganz richtigen Gesichtspunkte aufgefaßt. Auch der Schlußantrag, sie an die Regierung zur Erwägung abzugeben, würde an und für sich ganz unverfänglich sein. Ich erlaube mir jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß dies kaum nothwendig sein würde. Die erl. Proc.-Ordnung schreibt vor, daß die Citation zum Termine zur Eidesleistung so zu stellen, daß die Schwörenden vor 12 Uhr erscheinen sollen. Es versteht sich nun wohl von selbst, daß bei dem Entwerfen einer neuen Civilgerichtsordnung das Ministerium auch auf diese §. kommen muß, und erwägen werde, ob diese Beschränkung noch nothwendig sei oder nicht. Es scheint daher nicht nöthig, diese Petition noch an die Regierung zu geben. Auch in Ansehung der beiden andern Punkte halte ich es nicht für nothwendig und um so weniger für rathsam als die Deputation selbst im Materiellen sich für die Anträge nicht hat entscheiden mögen; denn gewiß sind die Bestimmungen in §. 80 und 123 des Intestaterbfolgegesezes ganz zweckmäßig; §. 123 geht von ganz rationalen Sätzen aus. Wenn Jemand Erbe sein will, so braucht er bloß zu beweisen, daß er mit dem Erblasser verwandt ist, und die Personen, durch die er mit dem Erblasser verwandt war und durch die er mithin sein Erbrecht decipirt, verstorben seien. Die Existenz mehrerer oder näherer Erben ist nicht zu präsumiren und daher auch die Nichtexistenz derselben nicht zu beweisen. Gewiß ist auch dieser Rechtsatz für Regulirung von Verlassenschaften schon um Weiterungen und Kosten zu vermeiden, nothwendig. Es ist eines Jeden Sache, sich vorzusehn, daß nicht ein anderer Verwandter ihm zuvorkomme. Auch §. 80 ist gewiß vollkommen rational. Eine Intestaterbfolge kann jedenfalls nur dann eintreten, wenn nicht schon eine Disposition vorhanden ist, und es kann ein Ehegatte aus dem Nachlaß seines Ehegatten einen Erbtheil ab intestato nicht verlangen, wenn er durch einen Vertrag bereits abgefunden ist. Es steht auch hier: „so weit das zu präsumiren.“ Will und soll ein Ehegatte nebenbei sein Erbrecht behalten, so kann ja in dem Erbvertrag gesagt werden, daß er im übrigen sein Erbrecht sich vorbehalte. Dasselbe ist beim Auszuge der Fall, sofern er in causam mortis ausbedungen ist. Ich sollte glauben, es werde um so mehr darüber hinweggegangen werden können, ohne eine besondere Schrift darüber an die Regierung zu bringen, als in der That, wenn jeder einzelne Satz, der in das Civilrecht gehört, mit Petitionen begleitet